



Empfehlungen der Koalition gegen Konversionsmassnahmen

Die Koalition gegen Konversionsmassnahmen empfiehlt der Rechtskommission des Ständerats, dem Nationalrat zu folgen, die Motion 22.3889 zu unterstützen und damit den Weg für ein nationales strafrechtliches Verbot von Konversionsmassnahmen freizumachen. Ein solches Verbot stärkt den Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen vor nachweislich schädlichen Praktiken.

Warum braucht es ein strafrechtliches Verbot?

Zahlreiche Medien- und Forschungsberichte zeigen, dass Konversionsmassnahmen in der Schweiz immer noch verbreitet sind. Dennoch sind unter dem geltenden Recht keine Verurteilungen bekannt, da dieses Konversionsmassnahmen als solche nicht unter Strafe stellt. Es handelt sich demnach nicht um ein Vollzugsdefizit, sondern um eine echte Regelungslücke im Schweizer Strafrecht.

In besonders gravierenden Fällen, etwa bei Freiheitsberaubung oder physischer Gewaltanwendung, könnten die Straftatbestände der Nötigung (Art. 181 StGB), der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) oder der Tötlichkeit (Art. 126 StGB) zur Anwendung kommen.

Die überwiegende Mehrheit der Erscheinungsformen von Konversionsmassnahmen erfüllt jedoch keinen bestehenden Straftatbestand. Sie erfolgen häufig ohne körperliche Gewalt, Drohung oder Freiheitsberaubung und bleiben deshalb straflos, obwohl sie Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen und gar Suizidalität verursachen können.¹

Die bestehenden nebenstrafrechtlichen Regelungen für medizinische und psychologische Fachpersonen (Art. 43 MedBG, Art. 30 PsyG) reichen ebenfalls nicht aus, da Konversionsmassnahmen auch von Personen ausserhalb dieser Berufsstände durchgeführt werden und ausserhalb des klassischen medizinischen oder psychologischen Rahmens stattfinden, z.B. in evangelikalen Organisationen, durch Seelsorgende oder Coaches.

Ein eigener Straftatbestand setzt ein klares gesellschaftliches Signal: Konversionsmassnahmen sind schädlich und haben in der Schweiz keinen Platz. Er schützt die psychische Integrität sowie das Recht auf freie Entfaltung der eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität als eigenständige Rechtsgüter und ermöglicht gleichzeitig eine wirksame staatliche Strafverfolgung.

Was sind Konversionsmassnahmen?

Konversionsmassnahmen sind Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle oder romantische Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Sie richten sich gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans und weitere queere Menschen. Nicht verboten werden religiöse Überzeugungen, Gebete oder ergebnisoffene Gespräche über Sexualität und Geschlechtsidentität.

Wie verbreitet sind Konversionsmassnahmen?

Rund 9,5 % der sexuellen Minderheiten und 15,5 % der geschlechtlichen Minderheiten in der Schweiz waren bereits von Konversionsmassnahmen betroffen². Dies entspricht bis zu 80'000 Menschen. Mindestens ein Drittel der Betroffenen kam bereits vor dem 18.

¹ https://www.ohchr.org/fr/NewsEvents/Pages/ConversionTherapy_and_HR.aspx

² Hässler, T. & Eisner, L. (2024). Swiss LGBTIQ+ Panel - 2023 Jahresbericht. <https://doi.org/10.31234/osf.io/7bmn4>



Lebensjahr mit solchen Praktiken in Kontakt. Hinter diesen Zahlen stehen beklemmende Einzelschicksale, beispielsweise die [Erfahrungsberichte von Lea und David](#).

Ist ein Verbot mit der Glaubensfreiheit vereinbar?

Ja. Sowohl die Schweizer Bischofskonferenz als auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz unterstützen ein nationales Verbot ausdrücklich³.

Weshalb braucht es eine nationale Regelung?

Zahlreiche Kantone haben sich bereits für ein nationales Verbot ausgesprochen, eigene kantonale Verbote beschlossen oder entsprechende parlamentarische Vorstösse überwiesen. Ein kantonaler Flickenteppich bietet jedoch keinen wirksamen Schutz, da Anbieter ihre Aktivitäten problemlos in andere Kantone verlagern können. Nur eine nationale Regelung gewährleistet einen einheitlichen Schutz für Betroffene in der ganzen Schweiz. Mehrere europäische Staaten, darunter Deutschland und Frankreich, haben Konversionsmassnahmen bereits verboten oder gesetzlich eingeschränkt.



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Muriel Waeger, 079 377 51 60 | muriel.waeger@los.ch
- Daniel Furter, 079 886 18 88, daniel.furter@pinkcross.ch
- Jann Kraus, 076 588 67 79, jann.kraus@tgns.ch

³ <https://www.bischoefe.ch/stellungnahme-der-schweizer-bischofskonferenz-zum-verbot-sogenannter-konversionsmassnahmen/>
<https://www.eks-eers.ch/ratsposition-zur-politischen-forderung-eines-nationalen-verbots-sogenannter-konversionsmassnahmen/>